

Rechtsordnung (Stand 03.05.2018)

Übersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Rechtsinstanzen (zu § 27 RO DHB)
- § 3 Zuständigkeit (zu § 30 RO DHB)
- § 4 Zusammensetzung (zu § 29 RO DHB)
- § 5 Strafbefugnisse (zu § 17 RO DHB)
- § 6 Gebühren- und Auslagenvorschüsse (zu § 44 RO DHB)
- § 7 Ordnungswidrigkeiten - Geldbußen (zu § 25 RO DHB)

§ 1 Allgemeines

1. Für den Bereich des SHV gelten zusätzlich zur Rechtsordnung des Deutschen Handballbundes, des Süddeutschen Handballverbandes und der ARGE Baden-Württemberg die nachstehenden abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen.
2. Der SHV hat in allen seinen Interessen berührenden Angelegenheiten eine eigene Gerichtsbarkeit, die alle Vereine, Abteilungen und Mitglieder sowie alle Organe und Mitarbeiter des SHV und seiner Bezirke umfasst.
3. Für die Durchführung von Verfahren vor allen Rechtsinstanzen des SHV gilt die jeweils gültige Rechtsordnung des DHB, soweit in der Rechtsordnung des SHV nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Rechtsinstanzen (zu § 27 RO DHB)

Die Rechtsinstanzen sind

1. auf Bezirksebene:
das Bezirksschiedsgericht.
2. auf Verbandsebene:
 - a) das Verbandsschiedsgericht,
 - b) das Verbandsgericht.

§ 3 Zuständigkeit (zu § 30 RO DHB)

Es sind zuständig:

1. das Bezirksschiedsgericht in 1. Instanz für Entscheidungen in Rechtsfällen, die sich aus dem Spielverkehr innerhalb der Bezirke ergeben.
2. das Verbandsschiedsgericht in 1. Instanz für Entscheidungen über:
 - a) Rechtsfälle, die sich aus dem vom SHV geleiteten Spielverkehr ergeben,
 - b) Rechtsfälle zwischen den Bezirken,
 - c) Rechtsfälle zwischen Vereinen verschiedener Bezirke,
 - d) Rechtsfälle zwischen dem SHV einerseits und seinen Bezirken bzw. deren Vereinen andererseits,
 - e) Verfahren gegen Organe des SHV und der Bezirke,
 - f) Rechtsfälle wegen Verstößen gegen die Amateurordnung,
3. das Verbandsgericht für die Entscheidung über:
Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Bezirks- und Verbandsschiedsgerichtes.

§ 4 Zusammensetzung (zu § 29 RO DHB)

Die Zusammensetzung der Rechtsinstanzen bestimmt sich entsprechend der RO des DHB.

§ 5 Strafbefugnisse (zu § 17 RO DHB)

Verstöße und Unsportlichkeiten, die aus dem Spielbetrieb hervorgehen, werden unter Anwendung der Rechtsordnung des DHB und des SHV sowie der Spielordnung des DHB durch die jeweils zuständigen spielleitenden Stellen geahndet.

§ 6 Gebühren- und Auslagenvorschüsse (zu § 44 RO DHB)

Die zu entrichtenden Gebühren- und Auslagenvorschüsse ergeben sich aus § 25 der Rechtsordnung des DHB und der Gebührenordnung des DHB und SHV.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten – Geldbußen (zu § 25 RO DHB)

Abweichend und ergänzend zu den Bestimmungen des § 25 RO DHB, werden im Bereich des SHV folgende Ordnungswidrigkeiten durch die spielleitenden Stellen oder Rechtsinstanzen durch Geldbußen geahndet.

1.1 Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft in der Südbaden-Liga	€ 153,00
Landesliga	€ 102,00
Bezirksklasse	€ 77,00
Kreisklasse und AH	€ 51,00
Jugendmannschaften auf Verbandsebene	€ 77,00
Jugend A	€ 51,00
Jugend B	€ 38,00
Jugend C, D, E	€ 26,00

Im Wiederholungsfall: Männer- und Frauenmannschaften das Dreifache, Jugendmannschaften das Zweifache des vorhergehenden Strafmaßes.

1.2 Tritt eine Mannschaften gegen Rundenende (nach dem 01.01. des Jahres) nicht mehr an, werden die Beträge verdoppelt.

2. 2.1. Nichtmelden, verspätetes Melden, Falschmelden geforderter Spielergebnisse oder das Fehlen technischer Einrichtungen zur Meldung	jeweils € 13,00
2.2. Nicht fristgerechte Meldung von Bestandserhebung	jeweils € 13,00
2.3. Nichtabgabe der Empfangsbestätigung der Durchführungsbestimmungen	jeweils € 13,00
2.4. Nicht fristgerechte Abgabe der Schiedsrichterbeobachtungsbögen	
Progressive Bestrafung nach Anzahl der Verstöße pro Mannschaft	
Verstoß 1 bis 3	jeweils € 13,00
Verstoß 4 und 5	jeweils € 26,00
Verstoß 6 und 7	jeweils € 52,00
ab Verstoß 8	jeweils € 100,00

SHV-Rechtsordnung**Stand 03.05.2018**

- | | |
|--|-----------------|
| 2.5. Fehlen von geschulten Zeitnehmer und Sekretär | jeweils € 13,00 |
| 2.6. Nichtabgabe einer verlangten Meldung | jeweils € 13,00 |
3. 3.1 Fehlen des Spielausweises beim Spiel
3.2 Fehlen des Schulungsnachweises von Zeitnehmer oder Sekretär
jeweils € 3,00
4. Verweigerung der Herausgabe von Pässen von disqualifizierten Spielern pro Pass € 51,00
5. Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls pro Fehlstelle € 128,00
6. Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen € 26,00
7. Nichtbeachtung der Pflichtteilnahme des Vereins bei Verbands-, Bezirks- oder sonstigen Tagungen des SHV € 51,00
8. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften:
a) vor dem Staffeltag,
kostenfrei für Jugendmannschaften auf Bezirksebene sowie unterklassigst spielende Mannschaft eines Vereins bis einschließlich Kreisklasse;
Für alle Mannschaften im SHV ab der Bezirksklasse:
Das Einfache des Spielklassenbeitrags
b) ab dem Staffeltag bis Rundenbeginn,
für alle Mannschaften im SHV das Einfache des Spielklassenbeitrags.
c) während der Spielrunde,
Jugendmannschaften das Zweifache,
alle übrigen Mannschaften im SHV das Dreifache des Spielklassenbeitrages.
- Im Übrigen gilt auf Bezirksebene § 25 RO-DHB in Anwendung analog der Verbandsebene.
- Hierbei bleibt der noch an den Verband zu entrichtende Spielklassenbeitrag unberücksichtigt!
9. Bescheide wegen fehlender Spielausweise sind zum Ende der Runde gesondert nach Mannschaften durch die spielleitende Stelle zu erstellen. **Verfahrenskosten werden hierfür nicht erhoben.**
10. Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen PassOnline, Die Bestimmungen SpielberichtOnline oder die Durchführungsbestimmungen:
€ 20,00 - € 500,00